

DR. HEINZ SCHMID
München

HEINZ SCHMID

Betrieblicher Arbeitsschutz – ein Feld für die Normung?

Anders als bei den europäischen Binnenmarktrichtlinien, die der Sicherstellung des freien Warenverkehrs dienen und von den Mitgliedern der Europäischen Union (EU) 1:1 umzusetzen sind (vollständige Harmonisierung), geben europäische Richtlinien zur Sozialgesetzgebung den Mitgliedsstaaten der EU lediglich Mindeststandards vor. D. h., in der Sozialpolitik steht es dem einzelnen EU-Mitglied frei, national über die in europäischen Richtlinien formulierten Mindestanforderungen hinausgehende Forderungen festzulegen. Damit ist sichergestellt, dass die jeweilige Sozialgesetzgebung in angemessener Weise auf bestehende nationale Unterschiede reagieren kann.

Der in Deutschland vereinbarte, so genannte Gemeinsame Deutsche Standpunkt (GDS) [1] zielt darauf, diesen von der EU eingeräumten nationalen Handlungsspielraum im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes zu wahren und sich die eigenen nationalen Gestaltungsmöglichkeiten nicht durch Normen einschränken zu lassen. Da die europäische und internationale Normung zunehmend in Bereiche vorstößt, die in Deutschland durch Vorschriften und Regeln des Staates sowie der Unfallversicherung abgedeckt sind, führt das in der Praxis dazu, dass neben dem Staat und den Unfallversicherungsträgern – entgegen der Intention des Leitlinienpapiers zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz [2] – die Normungsorganisationen als „dritter Regelsetzer“ zunehmend an Einfluss gewinnen. Mit dieser Entwicklung wird die Zielsetzung des GDS aktueller denn je.

Europäische Rechtsgrundlagen

In der EU wird der Arbeitsschutz über zwei verschiedene Rechtsbereiche geregelt. Ein Rechtsbereich betrifft die einheitliche Produktsicherheit über eine Angleichung

nationaler Rechtsvorschriften (Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV), ein zweiter behandelt den betrieblichen Arbeitsschutz (Artikel 153 AEUV).

Artikel 114 AEUV – Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 114 des EG-Vertrages regelt den europäischen Binnenverkehr. Die von der Europäischen Kommission entwickelte Strategie zur Vollendung des gemeinsamen Marktes dient – gestützt insbesondere auf Artikel 114 – dazu, die Rechtsvorschriften anzugleichen und Handelshemmnisse abzubauen (vollständige Harmonisierung), um innerhalb der EU einen freien Warenverkehr sicherzustellen (Anmerkung: Artikel 114 betrifft auch den freien Verkehr von Personen, Dienstleistungen und Kapital).

Die Europäische Union erlässt auf Basis dieses Artikels so genannte *Binnenmarkt-Richtlinien*, die von den Mitgliedsstaaten 1:1 in nationales Recht umzusetzen sind. Kein Mitgliedsstaat darf Forderungen aufstellen, die unter oder über dem von der EU mit diesen Richtlinien vorgegebenen Sicherheitsniveau von technischen Produkten liegen. D. h., dem EU-Recht entgegenlaufende nationale Gesetze sind von den Mitgliedsstaaten zurückzuziehen. (Anmerkung: Bis zur Etablierung eines freien Warenverkehrs innerhalb Europas war es jedem einzelnen Mitgliedsstaat erlaubt, sein eigenes Sicherheitsniveau festzulegen und bei importierten Maschinen Nachrüstungen zu verlangen. In Deutschland wurde dieses nationale Sicherheitsniveau von der gesetzlichen Unfallversicherung u. a. über Unfallverhütungsvorschriften festgelegt).

Zur Konkretisierung der in den Richtlinien nach dem so genannten New Approach (neuer Ansatz) allgemein formulierten technischen Anforderungen werden auf Initiative der Europäischen Kommission so genannte *mandatierte Normen* von CEN/CENELEC* erstellt und von den nationalen Normungsinstitutionen in ihr Normenwerk übernommen. Diese mandatierten Normen dienen

* CEN/CENELEC:

CEN = Comité Européen de Normalisation (Europäische Komitee für Normung);

CENELEC = Comité Européen de Normalisation Électrotechnique (Europäische Komitee für elektrotechnische Normung).

der Harmonisierung des Binnenmarktes und bieten dem Hersteller und dem Käufer die Gewähr, dass technische Produkte, die nach diesen Normen gebaut wurden, sicher betrieben werden können, im Einklang mit den europäischen Richtlinien stehen und somit in Europa frei gehandelt werden dürfen (Vermutungswirkung). Das harmonisierte Sicherheitsniveau ist für technische Produkte, wie Maschinen, Anlagen oder Arbeitsmittel, die innerhalb der EU produziert oder in Verkehr gebracht werden, ebenso maßgebend, wie für aus Nicht-EU-Staaten in die Union importierte technische Erzeugnisse.

Artikel 153 AEUV – Sozialpolitik

Artikel 153 AEUV ist die Basis für Richtlinien, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Betrieblicher Arbeitsschutz) im Blickfeld haben. Auch zu Artikel 153 hat die Europäische Union Richtlinien erlassen. Die *Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit* (die so genannte *Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie*) bildet den Rahmen der europäischen Arbeitsschutzgesetzgebung. Sie wurde in Deutschland mit dem Arbeitsschutzgesetz in nationales Recht übernommen. Es folgten zahlreiche auf der EU-Rahmenrichtlinie basierende Einzelrichtlinien zum Arbeitsschutz, die in Deutschland als Verordnungen umgesetzt wurden (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung).

Die Richtlinien auf Basis von Artikel 153 beinhalten – anders als die oben genannten Binnenmarkt-Richtlinien – lediglich Mindestvorschriften. D. h., die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die in den Europäischen Richtlinien enthaltenen Mindestanforderungen in nationales Recht zu übernehmen. Es bleibt allerdings den Einzelstaaten vorbehalten, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen, also strengere Maßstäbe anzulegen. Die europäische Gesetzgebung hat diese nationalen Unterschiede im Sozialbereich ganz bewusst zugelassen. Eine vollständige Harmonisierung ist auf dem Gebiet der Sozialpolitik – und dazu gehört der betriebliche Arbeitsschutz – nicht gewollt.

Die europäischen, aber auch die internationalen Normungsorganisationen haben entsprechende Resolutionen beziehungsweise so genannte „Guides“ veröffentlicht, die auf diese stark eingeschränkte Rolle der Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes hinweisen (z. B. CEN/CENELEC Resolution 22/1997 [3]).

Nationale Vereinbarung zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes: Der Gemeinsame Deutsche Standpunkt (GDS)

Mit dem Gemeinsamen Deutschen Standpunkt (GDS) [1] haben sich Bund, Länder, Unfallversicherung, Sozialpartner und das Deutsche Institut für Normung (DIN)

bereits 1993 verpflichtet, zu europäischen Richtlinien im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes keine europäischen Normen zu initiieren. Ausnahmen sind nur für Normen vorgesehen, die einer einheitlichen Begrifflichkeit oder der Vergleichbarkeit von Messergebnissen dienen. Ziel des GDS war damals wie heute, dem Staat sowie der gesetzlichen Unfallversicherung (mit seiner paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzten Selbstverwaltung) den Handlungsspielraum für betriebliche Prävention zu überlassen und *nicht* privaten Normungsorganisationen.

Einleitend heißt es in der Vereinbarung zum GDS von 1993: „Die internationale und europäische Normung stoßen in Bereiche vor, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsvorschriften und konkretisierende technische Regeln bzw. Unfallverhütungsvorschriften abgedeckt sind“ [1]. Schon damals zeichnete sich eine Entwicklung ab, die heute aktueller denn je ist. Seit der Verabschiedung des GDS hat sich das für den Arbeitsschutz relevante Normungsgeschehen – nicht zuletzt bedingt durch die Globalisierung – zunehmend von der europäischen auf die internationale Bühne verlagert. Vor diesem Hintergrund sind die den GDS tragenden Institutionen, die in der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), maßgeblich vertreten sind, bestrebt, den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und den GDS weiterzuentwickeln. Auch wenn der GDS zurzeit in Teilen inhaltlich diskutiert wird, wird diese Vereinbarung nach derzeitigem Stand im Kern erhalten bleiben.

Nationale Umsetzung europäischen Arbeitsschutzrechts

Die Normadressaten des europäischen Rechts sind die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU. Die nationale Umsetzung und Konkretisierung europäischer Arbeitsschutzrichtlinien nach Artikel 153 AEUV (Betrieblicher Arbeitsschutz) werden in Deutschland in erster Linie vom Gesetzgeber vorgenommen. Nach der Philosophie des deutschen Gesetzgebers ist das Arbeitsschutzrecht mit seinen Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln *abschließend* und für die betriebliche Praxis *ausreichend konkret*.

Die gesetzliche Unfallversicherung – zweiter Regelsatz in Deutschland

Eine Besonderheit im Arbeitsschutz in Deutschland ist der Dualismus. Neben dem Staat kann auch die gesetzliche Unfallversicherung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Teil VII verbindliche Vorschriften erlassen – wenn

Ich bin auf der A+A,
Du auch?



A+A Düsseldorf,
05. – 08. November 2013, Halle 06 / E15
Dräger PARAT® Fluchthauben
www.draeger.com/dschungel

auch inzwischen nur (noch) in eingeschränktem Umfang und in enger Abstimmung mit dem Staat. Daneben kann die Unfallversicherung Regeln und Informationen als gezielte Handlungshilfen für unterschiedliche betriebliche Akteure sowie bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Verfahren erstellen. Eine klare Aufgabenteilung zwischen Staat und Unfallversicherung wurde im gemeinsamen, zwischen Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern am 31. August 2011 verabschiedeten „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ [2] verankert. Konkret heißt es in dem Papier: „Die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerkes ist ... mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) als dauerhafte rechtliche Verpflichtung für Bund, Länder und Unfallversicherungsträger festgeschrieben worden ...“. Von einem dritten Regelsetzer im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes, wie zum Beispiel von Normungsorganisationen als Regel setzende Institutionen, ist im genannten Leitlinienpapier an keiner Stelle die Rede. Das ist kein Zufall.

Auslegung der DIN 820 (Normungsarbeit) in besonderen Fällen [4]

Der GDS in Deutschland wurde durch den DIN-Präsidialbeschluss 4/96 (Anmerkung: das Präsidium des Deutschen Institut für Normung e.V. ist das höchste Gremium im DIN) untermauert, und im Präsidialbeschluss 7/2011 erneut bekräftigt. Der Präsidialbeschluss 14/2012 „Auslegung der DIN 820 in besonderen Fällen“ hat die früheren Beschlüsse abgelöst und besagt, dass die in der KAN vertretenen Institutionen als wesentliche interessierte Kreise einen Normentwurf mit dem so genannten „Geschlossenen Votum“ ablehnen können, wenn sich der Entwurf gegen die Interessen der in der KAN vertretenen Institutionen richtet. Das kann bei Inhalten zum betrieblichen Arbeitsschutz der Fall sein. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat sich dann auf europä-

ischer oder internationaler Ebene bei einer Abstimmung zur Norm zu enthalten. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass Normungsvorhaben nach Ablehnung durch Deutschland auf europäischer oder internationaler Ebene gestoppt werden. Viele Mitgliedsländer verfolgen hier meist andere Interessen. Wird das Normvorhaben ungeachtet des deutschen Votums – weiter vorangetrieben, ist gleichwohl die Beteiligung von Arbeitsschutzexperten an der Normerarbeitung unter Mitwirkung der KAN möglich und auch sinnvoll [5]. Im GDS heißt es konkret dazu: „An ... Normungsvorhaben, die entgegen dem deutschen Votum in Gang gesetzt worden sind, ist unter Beteiligung der in Abschnitt I genannten Stellen (Anmerkung: gemeint sind die den GDS tragenden Arbeitsschutzkreise) in der Weise mitzuwirken, dass das festzulegende Sicherheitsniveau möglichst das nationale Niveau nicht unterschreitet“.

Eine Mitwirkung gilt dann selbstverständlich umso mehr für Normenvorhaben mit Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz, denen die in der KAN vertretenen Kreise in Ausnahmefällen und nach Einzelprüfung ausdrücklich zugestimmt haben. Der GDS schließt also entgegen der häufig geäußerten Auffassung eine Mitarbeit deutscher Arbeitsschutzexperten an diesen Normungsvorhaben nicht aus! Die KAN hat die Grenzen und Spielräume für betriebliche Arbeitsschutznormung in ihrem KAN-Brief 2/2009 veröffentlicht [6].

In der Praxis sind diese besonderen Fälle nach DIN 820 eher selten geltend gemacht worden. Das liegt unter anderem daran, dass Grenzfälle meist im Vorfeld zwischen dem zuständigen Normungsgremium und der KAN einvernehmlich gelöst werden konnten, es also nur in Ausnahmen der „Notbremse“ durch Anwendung des oben genannten Präsidialbeschlusses 14/2012 bedurfte. Der von verschiedener Seite erhobene Vorwurf, der Arbeitsschutz hemme wichtige technologische Entwicklungen, führt an dieser Stelle eindeutig ins Leere.

Grenzfälle entstehen häufig im Schnittbereich zwischen Produktanforderungen und betrieblichem Um-

NEU!

SCHÜRR®
PROFI SHOES

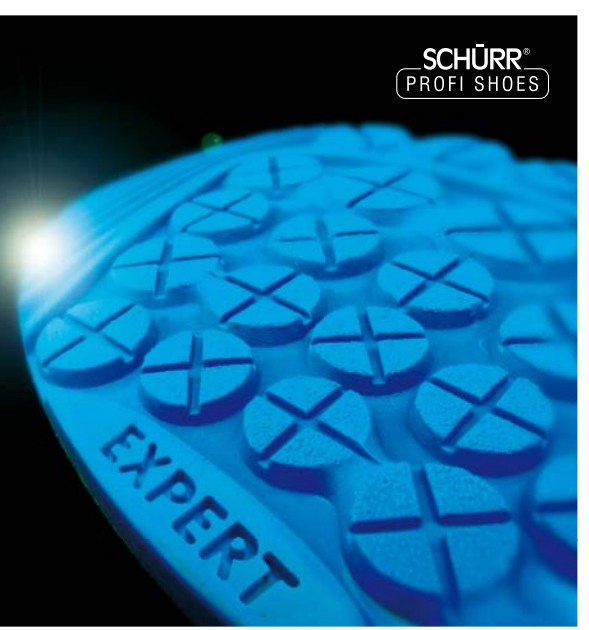
SCHÜRR EXPERT

Entdecken Sie die nächste Generation unserer
ESD-Berufsschuhe und **ESD-Sicherheitsschuhe!**
Mit rutschhemmender Spezialsohle!

A+A Halle 3 Stand H34



SCHÜRR Schuhvertrieb GmbH
Lohbachstrasse 19 95126 Schwarzenbach a.d. Saale
info@schuerr.de Telefon 09284 95 01 0 Fax 09284 95 01 70
www.schuerr.de



gang mit dem Produkt. Enthält zum Beispiel eine Produktnorm zu einer bestimmten Maschine Hinweise auf deren Wartung und Prüfung, sind das wichtige Informationen für die Benutzerinformationen für den Betreiber der Maschine. Die Hinweise sind zwar ein Feld des betrieblichen Arbeitsschutzes, aber Informationen zu Wartung und Prüfung sind für den sicheren und optimalen innerbetrieblichen Einsatz der Maschine von großer Bedeutung. Der Hersteller garantiert sozusagen bei Einhalten der Wartungsintervalle und Prüffristen den sicheren und einwandfreien Einsatz der Maschine und schließt so Gefährdungen für Mitarbeiter aus. Es gibt also in der Tat Fälle, in denen solche Normen trotz enthaltener Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz für die Praktiker sinnvoll sind. An diesen Stellen bedarf es einer gemeinsamen Abstimmung zwischen den Normungsgremien und den in der KAN vertretenen Kreise.

Sicherheitstechnische Normung – ein wichtiger Eckpfeiler des Arbeitsschutzes!

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf verwiesen, dass die sicherheitstechnische Normung für den Staat und die gesetzliche Unfallversicherung ein Eckpfeiler ihrer Präventionsarbeit darstellt. Die Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Bedeutung der sicherheitstechnischen Normung für den Arbeitsschutz in ihrem Positionspapier zur Prävention vom 1. Dezember 2008 erneut bekräftigt. Dort heißt es: „Wir bringen uns in die nationale, europäische und internationale Entwicklung der Prävention ein, insbesondere in der Prüfung, Zertifizierung und Normung“. Im Jahre 2012 waren über 700 Experten der Unfallversicherung in mehr als 1300 Gremien des DIN, CEN/CENELEC und ISO aktiv an der Normung beteiligt. In rund 160 Normungsgremien hatten Fachleute der Unfallversicherung eine Leitungsfunktion inne.

Nach dem Sozialgesetzbuch VII hat die gesetzliche Unfallversicherung den Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Erfahrungsgemäß ist Prävention am wirkungsvollsten, wenn sich taugliche Maßnahmen an der „Gefahrenquelle“ realisieren lassen. Das besondere fachliche Interesse der Unfallversicherung an der sicherheitstechnischen Normung besteht darin, das Wissen und die Erfahrungen ihrer Arbeitsschutzexperten unterschiedlichster Disziplinen und verschiedenster branchenspezifischer Ausrichtung zu nutzen und sicherheitstechnisches Know-how bereits bei der Konstruktion und Herstellung von Maschinen und Geräten „einzubauen“.

Durch die Mitwirkung in nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien gewinnen die Arbeitsschutzexperten zudem frühzeitig Kenntnisse über neueste technologische Entwicklungen (Trends) in den unterschiedlichsten Branchen. Die sicherheitstechnischen Erkenntnisse aus diesen Entwicklungen fließen wiederum in die Präventionsausschüsse der Unfallversicherung (zum Beispiel die bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV eingerichteten Fach-

bereiche) und Arbeitsschutzgremien des Staates (zum Beispiel in den Ausschuss für Betriebssicherheit – ABS) ein.

Die sicherheitstechnische Normung stellt in Bezug auf den GDS somit in keiner Weise ein Spannungsfeld dar, da sicherheitstechnische Normen nicht Gegenstand des GDS sind.

Außerhalb der „klassischen Normung“ sind in den letzten Jahren zunehmend „normähnliche Produkte“, so genannte „Spezifikationen“, am Markt aufgetaucht, die von Normungsorganisationen erstellt werden. Die Spezifikationen waren ursprünglich dazu gedacht, schnelllebigen Branchen, wie dem IT-Bereich oder dem E-Business, gerecht zu werden. In Deutschland titulieren diese normähnlichen Spezifikationen unter der Bezeichnung *DIN SPEC*. *DIN SPEC* Veröffentlichungen basieren u. a. auf Vornormen und Fachberichten. Auch auf internationaler und europäischer Ebene gibt es solche Spezifikationen außerhalb der klassischen Norm. Sie werden bei ISO als PAS (Publicly Available Specifications) und bei CEN als CWA (CEN Workshop Agreements) bezeichnet. Diese Spezifikationen entstehen in einem verkürzten Verfahren und müssen nicht im Konsens mit den interessierten Kreisen erstellt sein. Nach Auffassung der KAN sind CWA und PAS grundsätzlich nicht geeignet, Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte zu regeln. Da diese Produkte zunehmende Akzeptanz am Markt finden und die Zahl veröffentlichter Spezifikationen, die Arbeitsschutzbelange tangieren, stetig steigt, hat die KAN ein Positionspapier [7] entwickelt. Dieses Positionspapier soll dazu dienen, Arbeitsschutzinteressen, die in den dafür zuständigen Gremien meist außer Acht gelassen werden, durchzusetzen. Das Papier bietet weiterhin eine Hilfe für Arbeitsschutzexperten im praktischen Umgang mit PAS und CWA-Veröffentlichungen.

Die EU hat in einer Verordnung zur europäischen Normung [8] den Vorrang der Normen vor so genannten „Konsortialdokumenten“ – dazu gehören CWA-, PAS- und *DIN SPEC*-Produkte – noch einmal bekräftigt. Konkret heißt es in der Verordnung unter (31) „Technische Spezifikationen, die nicht von europäischen Normungsorganisationen angenommen wurden, haben nicht den gleichen Status wie europäische Normen“.

Zusammenfassung und Diskussion

Aus Sicht des Arbeitsschutzes sind Normen seit jeher wichtige Quellen, die den Stand der Sicherheitstechnik wiedergeben. Ebenso ist die Mitarbeit bei der Entwicklung von Normen in internationalen, europäischen oder nationalen Normungs-

Ich bin auf der A+A,
Du auch?



A+A Düsseldorf,
05. – 08. November 2013, Halle 06 / E15

Dräger PARAT® Fluchthauben

www.draeger.com/dschungel

gremien für den Arbeitsschutz von zentraler Bedeutung. Die Sicherheit kann unter Mitwirkung der Arbeitsschützer in die Norm mit „eingebaut“ werden.

Die Grenzen der Normung liegen national im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Der Gemeinsame Deutsche Standpunkt – GDS lässt Normung in diesem Bereich nur in eng definierten Ausnahmefällen zu. Die Festlegungen zum Beispiel von Grenzwerten am Arbeitsplatz sind dem Staat vorbehalten. Im Normungspolitischen Konzept der Bundesregierung [9] von 2009 heißt es dazu: „Normen dürfen ... keine qualitativen oder quantitativen (Ziel-)Vorgaben (wie z.B. gesundheitlich relevante stoffliche Grenzwerte) enthalten, soweit der Gesetzgeber diese in den Rechtsvorschriften selbst regelt. Durch die aktive, unmittelbare Mitarbeit der öffentlichen Hand in der Normung und Standardisierung stehen hoheitliche Anforderungen, ... nicht zur Disposition“. Der betriebliche Arbeitsschutz ist somit in Deutschland für den Staat und die Unfallversicherung ein weiterer, (mit-)entscheidender Eckpfeiler des Arbeitsschutzes.

Die EU hat die europäische Sozialgesetzgebung bewusst nicht harmonisiert. Die Verschiedenheit der sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU ist gewollt. Auch wenn viele andere europäische Staaten, Normen mit betrieblichem Arbeitsschutz zur Konkretisierung ihrer Arbeitsschutzvorschriften heranziehen, so ist Deutschland nicht das „Gallische Dorf“, das zum Leid-

wesen der anderen EU-Staaten einen Sonderweg beschreitet. Der deutsche Weg ist vielmehr die konsequente Weiterverfolgung der von der EU-Kommission vorgegebenen Richtung für die nationale Ebene.

Die konkrete und grundsätzliche Frage an dieser Stelle lautet: „Ist es im Sinne der Betriebe und Beschäftigten in Deutschland, dass „anonyme“ europäische oder internationale Normenorganisationen Festlegungen für den betrieblichen Arbeitsschutz treffen? Oder ist es nicht besser, diese Festlegungen den Akteuren zu überlassen, die auf betrieblicher Ebene agieren?“ Mit der Preisgabe des GDS würde der deutsche Arbeitsschutz ein wichtiges Steuerungsinstrument aus der Hand geben und es den unterschiedlichsten Interessengruppen überlassen, qualitative und quantitative Vorgaben für die betrieblichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz festzulegen. Es wäre dann nicht – wie bisher – sichergestellt, dass die wichtigsten Akteure auf betrieblicher Ebene, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, angemessen eingebunden sind. Denn der Einfluss der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den europäischen und internationalen Normungsgremien ist auf Grund der dortigen Kräfteverteilung wesentlich geringer als in den Gremien der Unfallversicherung, in denen die Sozialpartner eine tragende Rolle spielen. Auch der Staat sorgt in seinen Ausschüssen dafür, dass die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an Entscheidungsprozessen beteiligt wer-

HART IM NEHMEN. STARK IM SCHNEIDEN.

SECUPRO MEGASAFE
NR. 116001



ENJOY SAFETY
MADE IN SOLINGEN

SAME CUT.
NEW LOOK!

Das TÜV-geprüfte SECUPRO MEGASAFE ist so hochwertig, wie es aussieht. Der robuste Griff besteht zu 100% aus Aluminium und liegt besonders angenehm in Ihrer Hand.

Mit einer Schnitttiefe von bis zu 20 mm meistern Sie alle gängigen Schneidmaterialien – während der vollautomatische Klingentrückzug für Ihre Sicherheit bürgt.

Das frische Design des SECUPRO MEGASAFE steht für das neue MARTOR. Der „New Look“ ist aber nur eines der Merkmale, die unsere Marke künftig prägen werden.

Erfahren Sie mehr: www.martor.de | T +49 212 25805-0
Oder direkt auf der A+A 2013 in Düsseldorf

martor

den, nicht zuletzt, um die nötige Akzeptanz des staatlichen Arbeitsschutzrechts in den Betrieben zu erzielen.

Die Industrie und insbesondere global agierende Unternehmen, haben ein verständliches Interesse an einheitlichen Festlegungen, um weltweit leichter agieren zu können. Was die Sicherheit von Produkten angeht, gibt es – wie oben bereits ausreichend dargelegt – an dieser Stelle keine Divergenz zwischen dem Arbeitsschutz und der Normung. Wenn es aber um betriebliche Festlegungen, wie die Anpassung von Grenzwerten geht, ist das Prinzip der EU-Kommission, dafür lediglich Mindestanforderungen festzulegen und darüber hinausgehende nationale Besonderheiten zuzulassen, der richtige Weg und nicht globale Festlegungen von Grenzwerten, an deren Entwicklung nicht alle betroffenen Kreise teilgenommen haben – sei es aus Gründen der fehlenden Fachleute oder der begrenzten finanziellen Spielräume. Die Mitwirkung in Normungsgremien ist nicht zum Nulltarif zu haben und insbesondere bei einer Beteiligung an europäischen und internationalen Normungsvorhaben mit hohen Kosten und einem hohen Zeitaufwand verbunden.

Einheitliche Sozialstandards in Europa gewünscht?

Derzeit gibt es seitens der Europäischen Kommission keine Bestrebungen, die Sozialstandards in Europa anzugleichen. Auch seitens der Mitgliedsstaaten gibt es keine Überlegungen in diese Richtung. Wenn also keine Harmonisierung im Sozialbereich gewollt ist, gibt es keinen Grund, sich für eine Angleichung sozialer Standards durch Normen einzusetzen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Normungsorganisationen in erster Linie von Industrieverbänden getragen werden, die keine sozialen, sondern wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Die Schwierigkeit der Betriebe

Betriebe stehen häufig vor dem Problem, dass sie – neben dem Arbeitsschutzrecht des Staates und der Unfallversicherung – parallel mit nationalen, europäischen und internationalen Normen konfrontiert werden. Die Vielfalt, aber auch die unterschiedlichen Verbindlichkeiten dieser Rechts- und Regelquellen sind selbst für Fachleute oft verwirrend. Noch komplizierter wird es für die Betriebe, wenn die von den genannten Regelsetzern gestellten Anforderungen unterschiedliche Niveaus verlangen. Dann sind Betriebe vor eine Aufgabe gestellt, die sie alleine meist nicht lösen können.

Die neue Philosophie des Gesetzgebers bei der Arbeitsschutzgesetzgebung in Deutschland zielt darauf ab, Doppelregelungen zu vermeiden. Das gilt umso mehr für Doppel- oder Dreifachregelungen mit unterschiedlichen Sicherheitsniveaus. Diese konsequente Vorgehensweise des Staates, die nicht nur die Rechtsetzung der Unfallversicherung, sondern auch die Regelsetzung der Normung betrifft, ist im Sinne der Betriebe und der Arbeitnehmer. Der Staat versucht Doppelregelungen in der Norm damit zu „neutralisieren“, dass er in seinen

Technischen Regeln – mit Ausnahme von Normen zu Messverfahren oder solchen zur Vereinheitlichung von Begriffen – weitestgehend darauf verzichtet, auf Normen zu verweisen, die betrieblichen Arbeitsschutz regeln. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Beginn der Erarbeitung der neuen technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR 3.4) klar formuliert, dass es in der neuen – inzwischen gültigen ASR keinen Verweis auf die Beleuchtungsnorm DIN EN 12464 *Licht und Beleuchtung, Teil 1: Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen* zulässt. Ganz anders war das noch in der alten Arbeitsstätten-Richtlinie „Künstliche Beleuchtung“ (ASR 7/3) aus den 70er Jahren. In der alten ASR wurde zur Konkretisierung des staatlichen Rechts und des Rechts der Unfallversicherung auf verschiedene Teile der DIN 5035 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“ verwiesen. Diese Normen enthielten umfassende Anteile zu betrieblichem Arbeitsschutz. Das ist heute zu Recht völlig anders.

Die vor einigen Jahren von der Bundesregierung politisch gewollte „Verschlankung“ des Arbeitsschutzrechts hat bei den Unternehmen viele Hoffnungen geweckt, aber längst nicht alle erfüllt. Unter dem Schlagwort „Deregulierung“ oder „Bürokratieabbau“ sollten die Betriebe von zu vielen Vorschriften entlastet, ihre Eigenverantwortung gestärkt und keine zu konkreten Vorgaben formuliert werden. Diesem Ansinnen würde niemand ernsthaft widersprechen wollen. Und quantitativ sind in der Tat Erfolge vorzuweisen. Seitens der Unfallversicherung wurden in den letzten Jahren zahlreiche Vorschriften außer Kraft gesetzt. Weitere Vorschriften der Unfallversicherung werden im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen folgen, sofern sie eine Doppelregelung darstellen; soweit die quantitativen Resultate des Bürokratieabbaus. Qualitativ stehen Staat und Unfallversicherung allerdings mit der Verzahnung des Arbeitsschutzrechts noch eine Herkulesaufgabe bevor, die mit dem gemeinsamen Leitlinienpapier zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts erst ihren Anfang nahm. Die vom Staat postulierte größere Eigenverantwortung durch das neue Arbeitsschutzrecht hat nämlich für viele Betriebe, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auch eine Schattenseite. KMU müssen die Spielräume, die ihnen im neuen Arbeitsschutzrecht allgemein formulierte Schutzziele einräumen, in Eigenregie auf ihre betrieblichen Verhältnisse „zuschneiden“ und individuell ausfüllen. Einem Artikel des Handelsblattes zu Folge („Deregulierung entzweit Unternehmen“ im Un-

Ich bin auf der A+A,
Du auch?



A+A Düsseldorf,
05. – 08. November 2013, Halle 06 / E15

Dräger PARAT® Fluchthauben

www.draeger.com/dschungel

SIE FINDEN NACHHALTIG DENKEN MODERN? WIR AUCH!



**ELTEN L10 | Sicherheitsneakers
BREEZER black SIP, blue SIP & grey S1**

- ✓ Made in Germany
- ✓ Ökologisch gegerbte Leder mit Terracare®-Zertifikat
- ✓ Bewährte Passform



www.l10.de

ELTEN

ternehmermagazin *Mittelstand* des Handelblattes vom 22. September 2008), sind die Unternehmer in Sachen „Deregulierung“ an dieser Stelle gespalten. Während die einen die neuen Freiräume begrüßen, tun sich vor allem KMU schwer, bestehendes Arbeitsschutzrecht auf ihre betrieblichen Bedürfnisse hin auszufüllen und zu übertragen. Es zeigt sich, dass viele kleine und mittlere Unternehmen auf leicht verständliche und praxisnahe Handlungshilfen angewiesen sind, die bei der betrieblichen Umsetzung des staatlichen Rechts eine konkrete Unterstützung bieten. An dieser Stelle ist insbesondere für die Unfallversicherung ein enormes und lohnendes Feld entstanden, das es auf der Grundlage des erwähnten Leitlinienpapiers [2] auszufüllen gilt. Insbesondere die Fachbereiche der DGUV sollten diese Lücke nutzen und den Betrieben verständliche Handlungshilfen an die Hand geben, da weder der Staat, noch die Normungsorganisationen über einen vergleichbar umfangreichen Praxis- und Branchenbezug verfügen, wie die gesetzliche Unfallversicherung.

Abschließend ist die im Titel dieses Beitrags gestellte Frage, ob der betriebliche Arbeitsschutz ein Feld für die Normung ist, klar zu beantworten. Mit Ausnahme der oben aufgeführten und eng umgrenzten Bereiche, die der GDS zulässt (Normen zu Messverfahren oder zu Begriffsdefinitionen) sowie den beschriebenen Einzelfällen, ist die Frage grundsätzlich zu verneinen. Der betriebliche Arbeitsschutz ist kein Feld für die Normung!

Literatur

- [1] *Europäische Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes*; Gemeinsamer Standpunkt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Sozialpartner sowie des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a (Anm.: Artikel wird heute unter 153 des EG-Vertrages – Teil Sozialpolitik – geführt) des EWG-Vertrages gestützten Richtlinien (Bundesarbeitsblatt 1/1993 S. 37–39).
- [2] *Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz*; Vereinbarung des BMAS, des LASI, der DGUV, des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der BDA und des DGB vom 31. August 2011.
- [3] CEN/CENELEC Resolution 22/1997
http://www.kan.de/fileadmin/user_upload/docs/Basisdokumente/Basis-Dokumente_EN/EU/RESOLUTION-_BT-22-97-en.pdf.
- [4] *Auslegung der DIN 820 (Normungsarbeit) in besonderen Fällen*; 2012; Präsidialbeschluss 14/2012 des DIN
http://www.kan.de/fileadmin/user_upload/docs/Basisdokumente/Basisdokumente_DE/DE/2012-14_Auslegung_DIN_820_in_besonderen_Faellen.pdf.
- [5] *Unterstützung beim Umgang mit Arbeitsschutzaspekten in der Normung im Bereich des Art. 137 EG-Vertrag*; Interpretationspapier der Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN vom 27. März 2009.
- [6] *Grenzen und Spielräume für betriebliche Arbeitsschutznormung*; KAN-Brief 2/09 S. 6f.
- [7] *KAN-Positionspapier zur Regelung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten in CEN Workshop Agreements (CWA) und Publicly Available Specifications (PAS)*; 2011; http://www.kan.de/fileadmin/user_upload/docs/Fachbeitraege/Fachbeitraege_DE/KAN-Positionspapier_CWA_de.pdf.
- [8] *Verordnung der EU Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung*, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 316/12 am 14. 11. 2012.
- [9] *Normungspolitisches Konzept der Bundesregierung*; Pressemitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom 2. September 2009 (www.bmwi.de).

Autor

Dr. Heinz Schmid, Much
Kontakt über die Schriftleitung: sis-schriftleitung@t-online.de